

Wolf D. Ahmed Aries

Annäherung an einen Rechtleitenden

Die Dominanz des Politischen in den deutschen wie europäischen Diskussionen zum und über den Islam, hat zu einer Verschattung der Legitimation Imam Khomeinis geführt, die zutiefst in der Geistesgeschichte des schiitischen Denkens fundiert ist. Das Wort „Imam“ ist keine Funktionsbezeichnung gleich der des „Präsidenten“ eines Staatswesens, vielmehr ist es soziologisch betrachtet, eine Zuschreibung durch Gläubige, die lange Jahre den Angehörigen der Familie des Propheten Mohammed und damit seinem Cousin Ali ibn Abi Talib vorbehalten gewesen ist.

So kennen die schiitischen Gläubigen zwölf Imame, deren letzter, Muhammad al-Mahdi, in die große Verborgenheit getreten ist. Diese Imame waren die geistlichen und gesellschaftlichen Leiter der Gemeinschaft, von denen die Gläubigen glaubten, daß sie die Gemeinschaft recht leiteten, denn die schiitischen Gläubigen gehen davon aus, daß der Prophet ebenso wie die zwölf Imame durch die Offenbarung, d.h. durch Qur'an und Sunna, legitimiert wurden. Wer ihnen also folgt, der handelt auf Anordnungen, d.h. auf Rechtleitung Allahs.

Ich darf darauf aufmerksam machen, daß der Begriff der 'Rechtleitung' kein christlicher ist und eher dem widerspricht, was in den kirchlichen Theologien unter der „Gnadenlehre“ verstanden wird. Die Bibel kennt das Konzept nicht; während der Qur'an an zwei Stellen von der Rechtleitung spricht: zum einen in der Sure zwei ayat 38 und zum anderen in Sure 20 ayat 123.

In beiden Fällen geht es um die Folgen des Bruches des Verbotes, nicht von den Früchten eines bestimmten Baumes zu essen. Auf Grund der Überschreitung verweist der Schöpfer die Menschen des Paradieses und sagt ihnen gleichzeitig Rechtleitung für ihre Verweildauer auf Erden zu. In Sure zwei heißt es ergänzend:

„... Und jene, die Meiner Rechtleitung folgen, brauchen keine Furcht zu haben, noch sollen sie bekümmert sein;“

In Sure zwanzig steht:

„Dennoch wird ganz gewiß Rechtleitung von Mir zu euch kommen: und wer Meiner Rechtleitung folgt, der wird nicht irregehen, und er wird auch nicht unglücklich sein.“

Nun ist die Rechtleitung durch den Qur'an nicht auf den Text der Offenbarung selber beschränkt worden, sondern umfaßt auch das „schöne Beispiel“ des Propheten. Nach muslimischem Verständnis ist damit sein reales Tun und Handeln gemeint, wofür man am ehesten den im zwanzigsten Jahrhundert geschaffenen religionswissenschaftlichen Begriff der Orthopraxie verwendet. Allerdings geht es für die Muslime nicht um die im Gespräch der Kirchen gemeinte Werkgerechtigkeit im Sinne der neutestamentlichen Verse von Jakobus bzw. den Theologien der christlich orthodoxen Kirchen.

So betonen Muslime die Hermeneutik der Tat und nicht so sehr die des Wortes, wodurch der Begriff der 'Rechtleitung' seine besondere Stellung erhält.

Nach dem Tode Mohammeds und Alis fiel den Imamen die Aufgabe der Rechtleitung der Gemeinschaft der Gläubigen zu; als der zwölfte und letzte Imam in die große Verborgenheit getreten war, entwickelte sich im Diskurs der Gelehrten und der schiitischen Gemeinschaft der Gedanke, daß während der Abwesenheit des verborgenen Imames denen, die sich als die Qualifiziertesten erwiesen, die Aufgabe der Rechtleitung zukäme. Dazu konnten sich die Gelehrten auf einen Hadith berufen, in dem der Imam Mahdi die Gläubigen angewiesen hatte in den Zeiten seiner großen Verborgenheit den Rechtsgelehrten zu folgen.

So entstand unter den Gläubigen die Vorstellung, daß sich ein jeder nach diesen „best Wissenden“ richten sollte, was in den Agrargesellschaften früherer Jahrhunderte wohl kaum ein Problem darstellte, weil die Ortschaften klein und überschaubar waren. Man wußte, welcher Molla sich als qualifizierter Maula, d.h., Lehrer, entwickelte. Soziologisch könnte man von einer sich herausbildenden Funktionselite sprechen, die ihre Legitimation nicht durch ein Examen oder Ernennung erhielt, sondern durch die Zuschreibung der Gläubigen ihrer Umgebung. Nur wenn ein solcher Gelehrter über die Jahre hinweg einen überregionalen Ruf aufbaute, schrieben ihm die Gläubigen zu, ein Zeichen Gottes zu sein, ein Ayatollah.

Es wäre unsinnig, nähme man an, daß diese Entwicklung ohne strittig ausgetragene Differenzen abgelaufen wäre, wesentlich ist jedoch, daß mit der allgemeinen Tendenz zur Zuschreibung Autorität entstand, nach der sich der einzelne Gläubige richtete. Im Laufe der Zeit setzte sich die Vorstellung durch, daß jeder Gläubige sich an einer solchen Autorität ausrichten sollte.

Mit der Zunahme der Bevölkerung, dem gleichzeitigen Anstieg qualifizierter Gelehrter und der Ausdifferenzierung von Sonder- oder Spezialwissen, begann man unter den Gelehrten zu unterscheiden, was sich nicht nur darin äußerte, daß es einzelnen Gelehrten gelang staatsunabhängige

Schulen aufzubauen, die Hauza, für die die Gläubigen den berühmten Fünften abgaben, sondern auch darin, daß eine Hierarchie der Gelehrsamkeit entstand, ohne daß das Prinzip der Zuschreibung in den Hintergrund getreten wäre. Sie hing weiter davon ab, daß der einzelne Gläubige vom Glaubensleben, den Empfehlungen und Ansichten eines Gelehrten überzeugt wurde. Und es entwickelte sich kein Zwang den Empfehlungen eines bestimmten Gelehrten zu folgen; hinzu kam die Auffassung, daß ein Gläubiger sich zwar an einen Mudschtahid binden konnte, wenn dieser jedoch verstarb, er sich an einen anderen Gelehrten wenden mußte.

Der Prozess der Ausdifferenzierung der personalen Gelehrsamkeit fand seinen Abschluß als im 19. Jahrhundert die Gestalt des Mardscha' at-taqalid entstand, d.h. eines solchen Gelehrten, der nicht allein die Gläubigen seiner Region überzeugte, sondern über eine große Zahl von Gläubigen wie Gelehrten Anerkennung fand. Ihm wuchs die Aufgabe der Rechtleitung in einem solchen Umfange zu, daß man von einem geistlichen Führer sprechen konnte und kann. Verschiedene Gelehrte sahen in dem sich entwickelnden Konzept eines Mardscha at-Taqlid eine Überforderung des betroffenen Gelehrten.

Der erste Gelehrte, Mudschtahid, dem im 19. Jahrhundert die Auszeichnung Mardscha at-taqalid zugeschrieben wurde, war Mortaza Ansari. Im Verlauf 20. Jahrhundert erwachsen der Gemeinschaft der Gläubigen acht Mardschas, von denen sieben im Iran wirkten bzw. arbeiten und einer im Irak. Da niemand eine Statistik der Mardschas führt, läßt sich ihre Anzahl stets nur schätzen. Es scheinen jedoch nicht mehr als zehn zu sein.

Im diesem Kontext wuchs die Persönlichkeit Khomeinis heran, d.h. Jahre bevor er eine führende Rolle in der Auseinandersetzung um die Verwestlichung seines Landes erreichte, war er für zahlreiche schi'itische Muslime die Gelehrtenfigur, an der sie sich orientierten. Wie tief er die Menschen dabei überzeugte, zeigte eine Anfrage an Khamene'i, die dieser in seine Sammlung vom Urteilen aufnahm.

Die Frage lautete:

„ Muß ich zum Wechseln bei einem Rechtsurteil (fatwa) von Imam Khomeinis Rechtsurteilen (zum Rechtsurteil eines anderen) mich auf ein Rechtsurteil desjenigen Rechtsgelehrten (Mudschtahid) berufen, bei dem ich vorher die Erlaubnis erfragt hatte, um bei der Nachahmung des Verstorbenen zu verbleiben?“

Khamene'is Antwort war kurz und bündig:

„ Zum Wechsel (ʿudul) braucht man nicht die Erlaubnis einholen. Also ist es erlaubt, zu dem Rechtsgelehrten (Mudschtahid) zu wechseln, der die Voraussetzungen zur gültigen Nachahmung erfüllt.“¹

In einem anderen Falle sorgte sich ein Gläubiger, ob er zum Rechtsurteil des verstorbenen Imames zurückkehren durfte, da sein später ausgewählter Mudschtahid verstorben sei.

Die Antwort lautet:

„Es ist Ihnen nach dem Wechsel vom Urteil Khomeinis zum Urteil eines lebenden Rechtsgelehrten nicht erlaubt zur Nachahmung des Imames zurückzukehren, es sei denn, die Fatwa des lebenden Mudschtahid verpflichtet dazu, bei der Nachahmung des wissenden Verstorbenen zu verbleiben, und Sie glauben, der dahingeschiedene Imam wissender war als der lebende Rechtsgelehrte. In diesem Falle müssen Sie bei der Nachahmung des Imames bleiben.“²

Diese Fragen machen deutlich, daß die politische Rolle des Imames, die er spätestens seit seinem Exil in Najaf wahrnahm, seine religiöse Aufgabe nicht beendete; sondern er weiterhin von den Gläubigen in die Pflicht genommen wurde. Ein Mardscha kann sich nicht der Anfrage eines Gläubigen entziehen.

¹ As-Sayid Ali al-Husayni al-Khamene'i; Antworten auf Rechtsfragen, Erster Teil, F. 30

² S.o.; F. 40

Die eben zitierten Antworten Khameinis zeigen, daß Khomeini trotz seiner immensen Bedeutung für die politische Entwicklung seines Landes nicht der einzige Mudschtahid war, der den Gläubigen zur Verfügung stand. Vielmehr mußte er sich mit seinen Rechtleitungen gegen andere Mardschas behaupten und bewähren, was ihm so überzeugend gelang, daß ihm die Würde eines Imames zugeschrieben wurde. Er wurde der Imam.

Gestatten Sie mir eine psychologische Zwischenbemerkung:

Wir sind es gewohnt die berufliche Ausbildung mit dem Meisterbrief oder dem Hochschulexamen abzuschließen. Spätestens danach ist man erwachsen. Die sich hiernach möglicher Weise anschließende persönliche Reifung interessiert kaum jemanden. Im Falle des islamischen Gelehrten könnte man behaupten, daß zwar die Ausbildung im Laufe der Zeit ausläuft, nicht aber seine persönliche Reifung, die von den Gläubigen durchaus wahrgenommen wird. Sie ist geradezu Voraussetzung für seinen weiteren Weg als Mudschtahid. So reift der Gelehrte im Laufe von Jahrzehnten zum anerkannten Mudschtahid und wird erst in der Seniorität Mardscha. Seine Rechtleitungen gründen daher auf Jahrzehnten verarbeiteter Erfahrung, Forschung und einer im Glauben gegründeter Reifung.

Sie ist dadurch gekennzeichnet, daß der Mardscha die Welt nicht wie in unserer postindustriellen Gesellschaft üblich ausdifferenziert betrachtet, sondern ganzheitlich.

In dem Augenblick da der Gläubige in diesem Gestus das öffentliche Wohl in dieser und der nächsten Welt mit eingeschlossen sieht, ist für die europäische politische Theorie der Grundsatz der Trennung von Politik und Religion mißachtet. Man darf sich fragen, ob dies auch für den Begriff der Gläubigkeit gelten kann?

Die Fatwa eines Mardscha konnte und kann den Grauraum zwischen den Kategorien nicht nur ausfüllen, sondern zugleich überschreiten, wie 1890 die berühmte Fatwa zum Genuß des Tabakes beispielhaft zeigte. In den letzten Jahrzehnten waren es Fatawa zu Massenvernichtungswaffen, zum Beginn und Ende des Lebens. Angesichts der ständigen Ausdifferenzierung von Wissen und Handlungsoptionen der Wissensgesellschaft gemahnen Fatawa an die Letztverantwortung des Geschöpfes Mensch gegenüber seinem Schöpfer. Das Konzept des Wilayatul Faqih, das Imam Khomeini entwickelte, sollte daher nicht allein als eine politische Institution angesehen werden, sondern auch als Antwort des Mardschas auf die Herausforderungen der nachindustriellen Wissensgesellschaft.

Vom Standpunkt der Wissenssoziologie ergibt sich daher die Frage nach dem Erwerb und der Sicherung des in diesen Jahrzehnten angewachsenen personalen Meta- bzw. Sonderwissens, das einen Mardscha und insbesondere eines Imames auszeichnet. Es ist keine Information, die in bits zu fassen ist oder über irgendeine Suchmaschine im Internet abrufbar wäre. Und niemand käme auf den Gedanken, von einem Mardscha zu erwarten, daß er sein Wissen in das World Wide Web stellt, auf daß es so jedermann zur Verfügung stände. Der Muslim akzeptiert das besondere Wissen eines Mudschtahids bzw. Mardschas.

Nach unserem europäischen Verständnis wuchs Khomeini in eine Doppelrolle hinein: die des Mardscha at-Taqlid und die eines gesellschaftlichen, eines politischen Führers, dessen Legitimation aus den Zuschreibungen seiner Glaubensarbeit erwachsen war.

Im Alltag ergab sich für Europäer daher eine bemerkenswerte Situation:

- Es gab Bürger, die auf den politischen Führer Wert legten, ohne dem Gelehrten zu folgen, d.h. ihn nicht nach einer Rechtleitung fragten;

- und es gab Gläubige, die den Mardscha um Rechtleitung baten, aber dessen politische Ansichten nicht teilten, aber in ihm eine der wichtigsten Persönlichkeiten des modernen Irans sahen.

Unabhängig davon gelten seine Grundgedanken eines islamischen Staatswesens noch immer, während die Gläubigen, die in ihm ihren rechtleitenden Mardscha at-Taqlid sahen, sich für einen neuen best Wis-senden entscheiden mußten, um in ihren Taten rechtgeleitet zu bleiben.

Es ist unglücklich, wenn man das rechte Tun und das Vermeiden des Schlechten auf den Begriff der Moral oder gar auf eine politische beschränkte, denn die Sorge, recht geleitet zu sein, meint mehr als nur moralisch korrekt zu handeln. Der fragende Gläubige wie der angefragte Gelehrte bzw. Mardscha at-Taqlid sind sich darüber im Klaren, daß der Fragende das rechte Tun in dieser Welt mit Blick auf die nächste meint.

Die Verhaltensempfehlungen eines Mardscha at-Taqlid implizieren daher stets einen eschatologischen Aspekt.

Fügt man die diskutierten Aspekte eines Mardschas zu einer Gestalt zusammen, dann läßt sich in den theologisch geprägten Sprachen Europas kein Begriff finden, was zu ständigen Fehlinterpretationen bzw. Mißverständnissen führt. Die Schwierigkeiten des wechselseitigen Verstehens scheinen mir in unseren unterschiedlichen Geistesgeschichten zu liegen: Während sich in Europa Religion im Kontext von Kirche und Theologie entwickelte, wird in der Gläubigkeit der Muslim die Orthopraxie betont, d.h. das rechte Tun, für das sich der kaum organisierte Gelehrte als Bezugsperson bewährte. Er berät den Gläubigen bei seiner Entscheidung zwischen halal und haram, aber nicht zu prometheischem Verhalten.

Wenn man die Persönlichkeit und Wirkung Imam Khomeinis verstehen möchte, wird man zwangsläufig nicht umhin können, sich seiner Arbeit als Mardscha zu wenden, um seiner uns Europäern unverständlichen Doppelrolle gerecht zu werden.